

daß bei der Revision des Gewerbegesetzes von keiner Seite darauf gekommen worden ist, Aenderungen zu beantragen. Man ist damit zufrieden gewesen und erst nachdem die Verordnung zu dem Bundesgesetz von der königl. Staatsregierung erlassen worden ist, fängt man an, dagegen zu opponiren.

Die Deputation hat sich ferner mit einem königl. Commissar vernommen, um auch die Ansichten der hohen Staatsregierung zu hören, und derselbe hat folgende Erklärung abgegeben:

„daß die vor Edition des Gewerbegesetzes reiflich erwogene Maßregel, die Jahrmärkte zu vermindern und ihre Zahl Obergrenzen zu fixiren, allseitig Beifall gefunden habe und habe finden müssen, da Jahrmärkte in größerer Zahl nur noch von den kleineren Städten gewünscht würden und mit allen ihren schädlichen Einwirkungen sich auf die ganze Umgebung des Jahrmarktsortes ausdehnen;

daß gerade in dieser Angelegenheit man den noch unwirtschaftlichen Vorurtheilen der Localadministrationen entgegentreten müsse, weil sie ihre Wirkungen über den Bereich der einzelnen Localbehörden weithin ausdehnen;

daß der Jahrmarkt heutzutage insonderheit in den kleineren Städten nicht mehr ein Verkehrsinstitut, noch weniger ein nothwendiges Verkehrsinstitut, sondern nur ein Anlaß zu Festlichkeiten für Stadt und Umgebung sei;

daß weiter auch aus den Verhandlungen des Reichstages zur Genüge hervorgehe, wie man in Erwägung obiger Momente nur der Centralbehörde die Entscheidung über die Zahl der Jahrmärkte übertragen wissen wolle.“

Es tauchte noch ein Punkt auf, der zu Zweifeln Anlaß gab, und das ist der zweite Satz des § 65 der Bundesgesetzgebung. Da heißt es:

„Den Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt denselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.“

In dieser Beziehung gab der königl. Commissar die Erklärung ab:

„daß eine Entschädigung an Marktberechtigte in Sachsen, wo bereits durch das 1851er Gewerbegesetz die Frage über die Zahl der Jahrmärkte entschieden, nicht mehr vorhanden sei.“

Die Deputation mußte den Ansichten der Staatsregierung allenthalben beitreten und kam nach allem Diefen zu der Ansicht, Ihnen vorzuschlagen:

„die Petition auf sich beruhen zu lassen; dieselbe jedoch noch an die Zweite Kammer abzugeben, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist.“

Dadurch würden sich auch die übrigen Petitionen, die auf diese Angelegenheit Bezug haben, erledigen. Ich werde Ihnen aber noch die Orte vortragen, von welchen seitens der Communalbehörden diese Petitionen ausgegangen sind, nämlich von den Stadträthen und resp. Stadtverordneten zu Bischofswerda, Elsterberg, Raunhof, Frankenberg, Ernstthal, Neustadt, Rössen, Zöblitz, Neusalza, Auerbach, Treuen, Strehla, Grünhain, Röttha, Waldenburg, Stolpen, Pausa, Siebenlehn, Sayda, Elstra, Hohenstein, Radeburg, Eibenstock, Adorf, Borna, Rochlitz, Pirna, Lengenfeld, Dahlen, Pulsnitz, Müßschen, Weiffenberg, Taucha, Sebnitz, Zwenkau, Bichtenstein, Dschätz, Wurzen und Dohna, und dann von 6 Gewerbevereinen: zu Geithain, Rössen, Rochlitz, Dschätz, Stollberg und Adorf; dies macht mit der Stammpetition 46. Die Deputation also schlägt der hohen Kammer vor: sie auf sich beruhen zu lassen; aber sie noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident von Friesen: Die Kammer hat den Vorschlag der Deputation vernommen; sie schlägt vor, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen, und es tritt nun die Berathung über den Gegenstand ein. Es ist daher zu erwarten, ob Jemand sich zum Worte melden wird? — Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so würde also eine Berathung nicht weiter stattfinden haben und wird daher abzustimmen sein. Die Deputation beantragt:

„Die Petitionen auf sich beruhen zu lassen; sie jedoch noch, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die Zweite Kammer gelangen zu lassen“,

und ich frage die Kammer:

„ob sie den Deputationsantrag genehmigen wolle?“

Einstimmig.

Einer namentlichen Abstimmung wird es nicht bedürfen, da kein ständischer Antrag vorliegt und gestellt werden soll. Das Deputationsgutachten ist einstimmig angenommen; die Petitionen werden aber nun an die Zweite Kammer abgegeben werden. — Hiermit ist die Tagesordnung für heute beendigt; das Protokoll kann noch vorgelesen werden. Die nächste Sitzung und eine Tagesordnung läßt sich heute nicht bestimmen; es wird daher durch Karten eingeladen werden.

(Das Protokoll wird durch Secretär Bürgermeister Wimmer vorgetragen.)

Wird das eben vorgelesene Protokoll genehmigt? — Genehmigt. So ersuche ich den Herrn Bürgermeister Hirschberg und den Herrn Rittmeister von Carlowitz, das Protokoll mit mir zu vollziehen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)